jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/9/5 4Ob335/72, 4Ob308/74, 4Ob314/75, 4Ob323/77, 4Ob414/77, 4Ob393/78, 4Ob411/78, 4Ob336/

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.09.1972

Norm

UWG §9a Abs2 Z1
ZugG §2 Abs1 litd

Rechtssatz

Als handelsüblich ist eine im Zweckzusammenhang mit der Hauptleistung stehende Nebenleistung anzusehen, wenn sie sich nach der Verkehrsauffassung im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Gepflogenheiten hält. Um eine allgemeine und bereits bestehende Gewohnheit braucht es sich nicht zu handeln. Auch neuartige und erstmalige Nebenleistungen können handelsüblich sein, sofern sie nur nach der Auffassung der beteiligten Kreise wirtschaftlich vernünftig erscheinen. Nebenleistungen zur Hauptleistung oder zur Hauptware sind aber nur solche, die nach der Verkehrsauffassung der Hauptleistung oder der Verwendung der Hauptwaren dienen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 335/72
  Entscheidungstext OGH 05.09.1972 4 Ob 335/72
  Veröff: ÖBl 1973,64
- 4 Ob 308/74
  Entscheidungstext OGH 19.03.1974 4 Ob 308/74
  Beisatz: Der Höhe nach unbeschränkte Taxispesen bei Altgeräteeintausch. (T1) Veröff: SZ 47/31 = ÖBl 1974,117
- 4 Ob 314/75
  Entscheidungstext OGH 22.04.1975 4 Ob 314/75
  Beisatz: Gratismontage von Skibindungen. (T2) Veröff: SZ 48/49 = ÖBl 1975,118
- 4 Ob 323/77
  Entscheidungstext OGH 22.03.1977 4 Ob 323/77
  Veröff: ÖBl 1977,68
- 4 Ob 414/77
  Entscheidungstext OGH 17.01.1978 4 Ob 414/77
  Beisatz: Rezeptsammelkarten der Kronenzeitung. (T3) Veröff: ÖBl 1978,46
- 4 Ob 393/78

Entscheidungstext OGH 28.11.1978 4 Ob 393/78
nur: Als handelsüblich ist eine im Zweckzusammenhang mit der Hauptleistung stehende Nebenleistung anzusehen, wenn sie sich nach der Verkehrsauffassung im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Gepflogenheiten hält. (T4) Beisatz: Dies ist von der beklagten Partei zu beweisen. (T5) Veröff: ÖBl 1979,107

- 4 Ob 411/78
  Entscheidungstext OGH 30.01.1979 4 Ob 411/78
  Beisatz: Brillenetui (T6) Veröff: ÖBl 1979,139
- 4 Ob 336/81
  Entscheidungstext OGH 05.05.1981 4 Ob 336/81
- 4 Ob 301/84
  Entscheidungstext OGH 24.01.1984 4 Ob 301/84
  nur T4; Beisatz: "Kostenlose Konfektionsänderung". Es braucht sich nicht immer um eine allgemeine, schon bestehende Gewohnheit zu handeln; auch eine neuartige, erstmals gewährte Nebenleistung kann "handelsüblich" sein. (T7) Veröff: SZ 57/15
- 4 Ob 316/84
  Entscheidungstext OGH 22.05.1984 4 Ob 316/84
  nur T4; Beisatz: Vor allem bei Fehlen einer tatsächlichen Branchenübung ist die "Handelsüblichkeit" nach dem Zweck der gesetzlichen Zugabenbeschränkungen - Schutz des Käufers vor unsachlicher und irreführender Wertreklame, Vermeidung gegenseitiger Übersteigerung - zu beurteilen. Schlagwort: "kostenlose Parkmöglichkeit" (T8) Veröff: SZ 57/97 = RdW 1984,278 = ÖBl 1984,138
- 4 Ob 346/84
  Entscheidungstext OGH 10.07.1984 4 Ob 346/84
  nur T4; Beisatz: Schlagwort: Tennisschläger - Tennisbälle (T9) Veröff: RdW 1984,373 = ÖBl 1985,47
- 4 Ob 230/06k
  Entscheidungstext OGH 19.12.2006 4 Ob 230/06k
  Auch; nur: Nebenleistungen zur Hauptleistung oder zur Hauptware sind aber nur solche, die nach der Verkehrsauffassung der Hauptleistung oder der Verwendung der Hauptwaren dienen. (T10); Beisatz: Die Mitgliedschaft im Abonnentenklub einer Tageszeitung ist kein Bestandteil der Hauptleistung. (T11)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0084781

Dokumentnummer

JJR_19720905_OGH0002_0040OB00335_7200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at